

165

Andre Steiniger

Von: ruediger.lohse [ruediger.lohse@amt12.essen.de]
Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2008 14:39
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: [Wahlen in NRW] § 13 Kommunalwahlgesetz -Inkompatibilität

Hallo liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich habe folgende Anfrage erhalten:

Kann eine städtischer Beamter, der sich am Wahltag in Altersteilzeit befindet, für eine Bezirksvertretung oder für den Rat kandidieren oder

liegt auch hier schon eine Inkompatibilität vor?

Mit freundlichen Grüßen

Ruediger Lohse

Stadt Essen
Amt fuer Statistik, Stadtforschung und Wahlen
Kopstadtplatz 10
45121 Essen
Fon +49 201 88-12300
Fax +49 201 88-12399

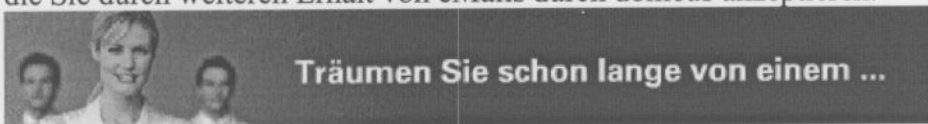
Mit der rechten Maustaste hier klicken, um Bilder downzuloaden. Um Ihre Privatsphäre besser zu schützen, hat Outlook den auto Bild (Metafile)

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger / die genannte Empfängerin bestimmt. Sie enthält streng vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhielten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender / die Absenderin und löschen Sie diese Mail endgültig von jedem Rechner, auch von Ihrem Mailserver.

This mail contains strictly confidential information and is intended only for the person to which it is addressed. Any dissemination, even partly, is prohibited. If you receive this mail in error, please contact the sender and delete this mail finally from your computer, including your mailserver."

Um sich von dieser Gruppe abzumelden, klicken Sie bitte [hier](#)

Die Nutzung von domeus unterliegt den [AGB](#) der eCircle AG, die Sie durch weiteren Erhalt von eMails durch domeus akzeptieren.



Andre Steiniger

Von: h horst.hillebrand [horst.hillebrand@velbert.de]
Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2008 14:55
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: AW: [Wahlen in NRW] § 13 Kommunalwahlgesetz -Inkompatibilität

Guten Tag,

da es sich grundsätzlich weiterhin um einen Beschäftigten der Stadt handeln dürfte, der sich lediglich in einer Freistellungsphase des Teilzeit**beschäftigungs**modelles befindet und nicht um einen Ruheständler bzw. Pensionär würde ich gegen eine Kandidaturmöglichkeit plädieren.
Ggf. sollte aber dienstrechtlich geprüft werden, welche Form der Beschäftigung (oder vielleicht ja doch des Ruhestandes) tatsächlich vorliegt. Bei Ruhestand hätte ich natürlich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Hillebrand

Stadt Velbert
-Zentrale Dienste-
Personal- und Organisationsentwicklung, Wahlen und Statistik
Thomasstraße 1
42551 Velbert

Tel. 02051/26-2452
Fax. 02051/26-2150
www.velbert.de

Von: ruediger.lohse [mailto:ruediger.lohse@amt12.essen.de]
Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2008 14:39
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: [Wahlen in NRW] § 13 Kommunalwahlgesetz -Inkompatibilität

Hallo liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich habe folgende Anfrage erhalten:

Kann eine städtischer Beamter, der sich am Wahltag in Altersteilzeit befindet, für eine Bezirksvertretung oder für den Rat kandidieren oder

liegt auch hier schon eine Inkompatibilität vor?

Mit freundlichen Grüßen

Ruediger Lohse

Stadt Essen
Amt fuer Statistik, Stadtforschung und Wahlen

24.10.2008

Andre Steiniger

Von: Klaus Legeler [klegeler@stadtdo.de]
Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2008 15:07
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: Antwort: [Wahlen in NRW] § 13 Kommunalwahlgesetz -Inkompatibilität
Anlagen: Altersteilzeit als Blockmodell.doc

Hallo Herr Lohse,

wir hatten bereits mehrere Anfragen zu diesem Thema, immer bezügl. einer Kandidatur während der Ruhephase im Rahmen des Blockmodells zur Altersteilzeit.

Vom IM NRW -Hr. Dr. Schoenemann- auf unsere Anfrage hierzu auszugsweise folgende Stellungnahme:

"Eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat liegt dagegen nicht vor, wenn eine volle Freistellung vom Dienst im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 78d Abs. 2 Landesbeamtengesetz) erfolgt ist, da hier eine Rückkehr in den aktiven Dienst nicht zugelassen ist. In diesen Fällen ist voraussetzungsgemäß die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung bereits vollständig vorab geleistet und darf nicht nochmals erbracht werden."

Hier gilt es wohl zu beachten, welches Modell der Altersteilzeit vorliegt.

Als Anlage habe ich die ganze Stellungnahme vom IM NRW beigefügt.

Grüße aus Dortmund
Klaus Legeler

Um sich von dieser Gruppe abzumelden, klicken Sie bitte [hier](#)

Die Nutzung von domeus unterliegt den [AGB](#) der eCircle AG, die Sie durch weiteren Erhalt von eMails durch domeus akzeptieren.

